Bundesgesetzblatt

1541

Teil I

Z 5702 A

1991 **Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1991** **Nr. 44**

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 91	Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen (Unternehmensrückgabeverordnung – URüV) ... neu: III-19-1	1542
18. 7. 91	Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren ... 310-4-3, 310-4-5, 310-4-4	1547
19. 7. 91	Verordnung zur weiteren Aussetzung der Gebührenerhebung für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen ... neu: 911-4-1	1573
—	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ... 925-1-4	1574

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger ...	1574
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 und Nr. 19 ...	1575
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ...	1576

Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen (Unternehmensrückgabeverordnung – URüV)

Vom 13. Juli 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 957) verordnet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft:

Abschnitt 1
Gegenstand der Rückgabe

§ 1
Zurückzugebendes Unternehmen

(1) Ein Unternehmen ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich unbeschadet von Ausgleichsansprüchen oder Schadensersatzansprüchen im Zeitpunkt der Rückgabe befindet. Zu dem Unternehmen gehören alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich des Eigenkapitals und der in der Schlußbilanz ausgewiesenen Sonderposten sowie alle vermögenswerten Rechte und Pflichten, auch wenn sie weder im Inventar verzeichnet noch in die Bilanz aufgenommen worden sind, insbesondere aus schwebenden Verträgen, die Handelsbücher und alle dazugehörenden Belege und sonstigen Unterlagen im Besitz des Unternehmens, die für seinen Geschäftsbetrieb Bedeutung haben. Als zurückzugebendes Unternehmen im Sinne des Vermögensgesetzes ist jede Vermögensmasse im Sinne des Satzes 2 einschließlich der Schulden anzusehen, die mit dem entzogenen Unternehmen vergleichbar ist.

(2) Ein Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes liegt auch vor, wenn es nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erforderte oder den Betrieb eines handwerklichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmens oder den der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hatte.

§ 2
Vergleichbarkeit

(1) Die Vergleichbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes ist stets gegeben, wenn das Unternehmen lediglich in anderer Rechtsform fortgeführt oder mit anderen Unternehmen zusammengefaßt oder erweitert oder sein Sitz verlegt worden ist. Bei Veränderungen des Produkt- oder Leistungsangebots ist es nicht mehr vergleichbar, wenn frühere Produkte oder Leistungen aufgegeben worden sind und die an ihre Stelle getretenen Produkte oder Leistungen zu einer wesentlichen Umgestaltung des Unternehmens geführt haben und dafür in erheblichem Umfang neues Kapital zugeführt werden mußte.

(2) Bei Zusammenfassung mit anderen Unternehmen wird, wenn sich nichts anderes ergibt, unterstellt, daß die zusammengefaßten Unternehmen zu einem veränderten Produkt- oder Leistungsangebot jeweils im Verhältnis ihrer Bilanzsumme im Zeitpunkt der Schädigung beigetragen haben. Hat ein zusammengefaßtes Unternehmen Stilllegungen oder Veräußerungen vorgenommen oder seinen Geschäftsbetrieb eingeschränkt, so ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vergleichbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Unternehmen nicht mehr sanierungsfähig ist oder daß das zurückzugebende Unternehmen um Betriebsteile ergänzt werden muß, um fortgeführt werden zu können.

Abschnitt 2
Wertausgleich. Sorgfaltspflicht

§ 3
Wertänderungen

Wird für die Rückgabe eine Bilanz gefertigt, weil sich die Vermögenslage gegenüber der D-Markeröffnungsbilanz verändert hat und diese Änderungen nicht durch Berichtigung nach § 36 des D-Markbilanzgesetzes berücksichtigt werden können, so sind in dieser Bilanz die Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten mit den Werten anzusetzen, die sich bei Anwendung des D-Markbilanzgesetzes auf den Stichtag der Bilanz ergeben.

§ 4
Sorgfaltspflicht, Haftung

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Aufbau haften dem Berechtigten für Schäden, die dadurch entstehen, daß die gesetzlichen Vertreter nach Umwandlung des Unternehmens in eine private Rechtsform bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht angewendet haben. Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans des zurückzugebenden Unternehmens haften als Gesamtschuldner. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Der Anspruch der Gesellschaft auf Schadensersatz gehört zu der übergehenden Vermögensmasse.

(2) Die Treuhandanstalt haftet an Stelle der gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Aufbau, wenn sie diese unmittelbar oder mittelbar bestellt hat. Regreßansprüche der Treuhandanstalt gegen diese Personen bleiben unberührt.

§ 5

Eigenkapital bei Rückgabe

(1) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 oder 3 des Vermögensgesetzes wegen wesentlicher Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögenslage ist in der für die Rückgabe maßgeblichen Bilanz als gezeichnetes Kapital der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, der als gezeichnetes Kapital in Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder in Reichsmark in der dem Zeitpunkt der Schädigung vorausgehenden Bilanz ausgewiesen war, wenn er nominal höher ist als das nach der Rechtsform im Zeitpunkt der Rückgabe vorgeschriebene Mindestkapital. Offene Rücklagen sind dem gezeichneten Kapital hinzuzurechnen, staatliche Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden. War ein gezeichnetes Kapital nach der Rechtsform des Unternehmens nicht vorgeschrieben, so ist in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 und 3 des Vermögensgesetzes Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Mindestkapital der Betrag in Deutscher Mark anzusetzen ist, der in der dem Zeitpunkt der Schädigung vorausgehenden Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen war. Dem Eigenkapital sind die Fonds hinzuzurechnen, soweit sie nicht dritten Personen geschuldet wurden.

(2) Reicht das im Zeitpunkt der Rückgabe vorhandene Eigenkapital auch unter Berücksichtigung der Ausstehenden Einlage nach § 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes für die Bildung des gezeichneten Kapitals nach Absatz 1 nicht aus, so ist ein Kapitalentwertungskonto nach § 28 des D-Markbilanzgesetzes anzusetzen. In diesem Fall darf das gezeichnete Kapital jedoch höchstens mit dem zehnfachen Betrag des nach der Rechtsform vorgeschriebenen Mindestkapitals angesetzt werden.

(3) Eine Ausgleichsverbindlichkeit ist zumindest in Höhe des Betrages zu erlassen, der erforderlich ist, um das gezeichnete Kapital in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe festsetzen zu können. Ein weitergehender Ausgleich findet nicht statt.

§ 6

Verschlechterung der Ertragslage

(1) Eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage nach § 6 Abs. 1 und 4 des Vermögensgesetzes wird vermutet, wenn das zurückzugebende Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 58 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes zum 31. Dezember 1990 einen Fehlbetrag ausweist. Wird das Unternehmen nach dem 30. Juni 1992 zurückgegeben und hat der Berechtigte bis zum 31. März 1992 einen Antrag auf vorläufige Einweisung nach § 6a des Vermögensgesetzes nicht gestellt, so ist der Berechnung die letzte festgestellte Gewinn- und Verlustrechnung zugrundezulegen, deren Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Auf die Berechnung des Fehlbetrags sind § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und § 24 Abs. 2 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes entsprechend anzuwenden. Auf Unternehmen, die freiwillig einen Abschluß nach § 58 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes aufstellen, ist Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Eine wesentliche Verschlechterung ist nicht anzunehmen, wenn das Unternehmen in seinen Jahresabschlüssen für die beiden letzten Geschäftsjahre vor Eintritt der Schädigung jeweils einen Jahresfehlbetrag ausgewiesen hat.

(2) Eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage wird bei sanierungsfähigen Unternehmen pauschal in der Weise ausgeglichen, daß dem Unternehmen eine Ausgleichsforderung in Höhe des Betrags der in der für die Übergabe maßgeblichen Bilanz ausgewiesenen Sonderposten nach § 17 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes zuzüglich des Sechsfachen, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 des Dreifachen, des in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Absatz 1 ausgewiesenen Fehlbetrags eingeräumt wird. Auf die Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderung ist § 7 anzuwenden.

(3) Ein pauschalierter Ausgleich entfällt, wenn der Berechtigte im Einzelfall nachweist, daß die nach Absatz 2 einzuräumende Ausgleichsforderung nicht ausreicht, um die Verschlechterung der Ertragslage auszugleichen.

(4) Die D-Markeröffnungsbilanz ist um die Ausgleichsforderung nach Absatz 2 oder 3 zu berichtigen. In Höhe des aktivierten Betrages ist innerhalb der Gewinnrücklagen eine Sonderrücklage zu bilden, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf.

(5) Die Behörde kann verlangen, daß die für die Zwecke des Absatzes 1 und 2 vorgelegten Rechnungslegungsunterlagen nach den §§ 316 bis 324 des Handelsgesetzbuchs geprüft werden. § 319 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist auf kleine Unternehmen (§ 267 Abs. 1 HGB) entsprechend anzuwenden.

(6) Bereits begonnene Restrukturierungsmaßnahmen der Treuhandanstalt dürfen nicht vor der Rückübertragung des Unternehmens unterbrochen werden. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte ihrer Fortsetzung widerspricht. § 3 Abs. 3 Satz 7 des Vermögensgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Verzinsung der Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten

(1) Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Vermögensgesetzes sind vom Tag der Rückgabe des Unternehmens an zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem am zweiten Geschäftstag vor dem Beginn einer Zinsperiode („Zinsfestlegungstag") in Frankfurt am Main von Telerate im FIBOR-Fixing ermittelten und auf der Telerate Bildschirmseite 22 000 veröffentlichten Satz. Im Falle höherer Gewalt, die eine Eingabe und Ermittlung über Telerate ausschließt, sind die an die Deutsche Bundesbank, die ihrerseits für eine entsprechende zeitnahe Veröffentlichung sorgt, gemeldeten Quotierungen maßgebend. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich fällig. Zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner kann eine von Satz 1 bis 4 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

(2) Soweit Schuldner und Gläubiger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind die Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten beginnend mit dem 1. Juli 1995 jährlich in Höhe von 2,5 vom Hundert ihres Nennwertes zu tilgen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Der Schuldner ist zur weitergehenden Tilgung jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, soweit er Vermögensgegenstände veräußert, die für die Ausgleichsverbindlichkeit ursächlich waren.

§ 8

Behandlung staatlicher Leistungen

(1) Eine einem Gesellschafter oder Mitglied des geschädigten Unternehmens wegen der Schädigung tatsächlich zugeflossene Geldleistung ist im Verhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark umzurechnen und von diesem oder seinem Rechtsnachfolger an den Verfügungsberechtigten zurückzuzahlen, soweit dieser Betrag den Wert der Beteiligung des Gesellschafters oder des Mitglieds nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 4 des D-Markbilanzgesetzes nicht übersteigt. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt bei einer wesentlichen Verschlechterung nach § 6 Abs. 2 oder 4 des Vermögensgesetzes. Die Verbindlichkeit ist beginnend mit dem 1. Januar des der Rückgabe nachfolgenden vierten Kalenderjahres jährlich nachträglich in Höhe von fünf vom Hundert ihres Nennwertes zu tilgen. Die Verbindlichkeit ist unverzinslich.

(2) Absatz 1 ist auf Verpflichtungen zur Rückzahlung der beim Erwerb der staatlichen Beteiligung erbrachten Einlage oder Vergütung nach § 6 Abs. 5c des Vermögensgesetzes durch den Gesellschafter entsprechend anzuwenden.

(3) Die Rückzahlung von Leistungen, die nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt worden sind, richtet sich nach den dafür maßgeblichen Vorschriften.

Abschnitt 3

Durchführung der Rückgabe

§ 9

Eigentumsübergang

(1) Die Rückgabe eines Unternehmens nach § 6 Abs. 5 des Vermögensgesetzes erfolgt, wenn bei einer einvernehmlichen Regelung die zuständige Behörde oder ein Schiedsgericht nicht eingeschaltet wird, nach den für die Übertragung des Eigentums maßgeblichen Vorschriften. Wirkt die nach dem Vermögensgesetz zuständige Behörde oder ein Schiedsgericht mit, so geht das zurückzugebende Unternehmen (§ 1 Abs. 1) mit der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung über die Rückgabe nach § 33 Abs. 3 des Vermögensgesetzes auf den Berechtigten nach § 34 Abs. 1 des Vermögensgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über; die Übernahme von Schulden bedarf nicht der Genehmigung des Gläubigers. Ein zurückbleibender Verfügungsberechtigter ist bei Vermögenslosigkeit von Amts wegen zu löschen.

(2) Die Rückgabe durch Bescheid der Behörde nach § 31 Abs. 5 oder § 33 Abs. 3 des Vermögensgesetzes erfolgt in der Regel durch Übertragung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, soweit der Berechtigte nicht die Rückgabe des Vermögens nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe b des Vermögensgesetzes verlangt.

(3) Die Firma eines Verfügungsberechtigten darf nicht verwendet werden, wenn dadurch der Ausschließlichkeitsanspruch des Berechtigten nach § 30 des Handelsgesetzbuchs oder dessen Namensrecht beeinträchtigt wird.

§ 10

Übertragung von Anteilen auf die Gesellschafter

(1) Für einen Antrag auf unmittelbare Übertragung der Anteile an der verfügungsberechtigten Gesellschaft nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter. Für die Beschlußfassung treten die Erben von verstorbenen Gesellschaftern in deren Rechte ein, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Erben können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der Beschluß bedarf bei Personenhandelsgesellschaften der Mehrheit der Gesellschafter, die sich nach deren Zahl bestimmt, bei Kapitalgesellschaften der Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Eine staatliche Beteiligung, die nicht einem einzelnen Gesellschafter zusteht, bleibt bei der Beschlußfassung und bei der Zuteilung der Anteile an der zurückzugebenden Gesellschaft unberücksichtigt.

(3) Die Zuteilung der Anteile erfolgt im Verhältnis der Kapitalanteile im Zeitpunkt der Schädigung. War ein gezeichnetes Kapital im Zeitpunkt der Schädigung nicht vorgeschrieben oder ist dieses nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, so erfolgt die Zuteilung im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter. Hatte die Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung Kommanditkapital privater Gesellschafter, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Kommanditeinlagen zu den Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter. Im Zeitpunkt der Schädigung offen ausgewiesenes Eigenkapital wird den persönlich haftenden Gesellschaftern zugerechnet, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Wird ein Antrag nach § 6 Abs. 5b des Vermögensgesetzes auf Rückübertragung entzogener Anteile oder auf Wiederherstellung einer Mitgliedschaft gestellt, so ist der Antragsteller bei der Beschlußfassung nach Absatz 1 so zu behandeln, als sei er in seine Rechte wiedereingesetzt. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag ist die Zuteilung nach Absatz 3 auszusetzen. Die Wiedereinsetzung wirkt auf den Zeitpunkt der Schädigung zurück.

§ 11

Besonderheiten wegen der Rechtsform

(1) Wird die Rückgabe eines Unternehmens verlangt, das im Zeitpunkt der Schädigung von einem Einzelkaufmann geführt wurde, so darf die Firma des Berechtigten nur fortgeführt werden, wenn der Berechtigte nach Rückgabe ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, oder bei Vorhandensein von zwei oder mehr Personen das zurückgegebene Unternehmen in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft betrieben wird. § 19 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs, § 4 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 4 Abs. 2 des Aktiengesetzes sind zu beachten.

(2) Läßt sich eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft die Anteilsrechte an einer juristischen Person oder das Vermögen des rückgabepflichtigen Unternehmens übertragen, so kann sie als Personenhandelsgesellschaft unter der bisherigen Firma nur fortgesetzt werden, wenn sie ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs betreibt. Die Personenhandelsgesellschaft kann aber auch verlangen, daß die rückübertragene Kapitalgesellschaft ihr persönlich haftender Gesellschafter wird und daß die Anteilsrechte an der Kapitalgesellschaft auf sie oder ihre Gesellschafter übertragen werden.

§ 12

Erbfall

(1) Ist ein Gesellschafter einer geschädigten Personenhandelsgesellschaft verstorben, so können sämtliche oder einzelne Erben in das Unternehmen eintreten und die Fortsetzung des Unternehmens unter der bisherigen Firma beschließen. Die Erben können jeweils entscheiden, ob sie persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist werden wollen. Wird die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gewählt, muß jedoch zumindest eine Person persönlich haftender Gesellschafter werden, sofern das zurückzugebende Unternehmen nicht in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird und persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft wird.

(2) Wählen die Erben die Rückgabe durch Übertragung der Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft nach § 6 Abs. 5a Satz 1 Buchstabe c des Vermögensgesetzes, so stehen ihnen diese zur gesamten Hand zu.

Abschnitt 4

Unternehmensrückgaben nach dem Unternehmensgesetz und Beteiligungskäufe

§ 13

Wirksamkeit abgeschlossener Verträge

(1) Ein Vertrag über die Rückgabe eines Unternehmens nach den §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) ist durchzuführen, wenn die behördliche Entscheidung vor dem 29. September 1990 getroffen und die Umwandlungserklärung vor dem 1. Juli 1991 notariell beurkundet worden und die Eintragung erfolgt ist oder diese bis spätestens 30. Juni 1991 vom Berechtigten beantragt worden ist.

(2) Das Registergericht nimmt die für den Vollzug von nach Absatz 1 durchzuführenden Verträgen erforderlichen Eintragungen auf Antrag vor. Der Anspruch des Berechtigten auf Überprüfung nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes bleibt unberührt.

§ 14

Überprüfung von Unternehmensrückgaben

(1) Der Antrag auf Überprüfung der Rückgabe nach § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes kann nur von demjenigen gestellt werden, der das Unternehmen als Berechtigter zurückerhalten hat. Der Antrag ist außerdem nur zulässig, wenn das Unternehmen auf Grund der §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141) zurückgegeben wurde.

(2) Die Behörde behandelt den Antrag wie einen Antrag auf Rückgabe des Unternehmens, soweit der Berechtigte den Antrag nicht auf eine Anpassung beschränkt. Der Antrag kann auch auf eine Anpassung nach der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem vorbezeichneten Gesetz vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 363) beschränkt werden. Wird der Antrag auf eine Anpassung beschränkt, so ist die Behörde hinsichtlich der Berechtigung an die frühere Entscheidung gebunden.

(3) Der Berechtigte kann bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf die Entschädigung nach § 6 Abs. 7 des Vermögensgesetzes übergehen. In diesem Fall ist der abgeschlossene Vertrag rückabzuwickeln; der Berechtigte ist wie ein Pächter zu behandeln.

(4) Für die Berechnung wesentlicher Verschlechterungen oder wesentlicher Verbesserungen der Vermögenslage ist unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens auf den 1. Juli 1990 und die für diesen Zeitpunkt aufzustellende D-Markeröffnungsbilanz abzustellen. Für die Bestimmung des Schuldners nach § 6 Abs. 1 des Vermögensgesetzes ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Gegenleistungen des Berechtigten sind nach Umrechnung von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik in eine Deutsche Mark zurückzugewähren.

(5) Teilt die Behörde dem Antragsteller die beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes mit und stellt er sich nach Auffassung der Behörde schlechter, so hat sie ihn darauf hinzuweisen, daß er seinen Antrag bis zur Unanfechtbarkeit ihrer Entscheidung zurücknehmen oder nach Absatz 2 Satz 1 und 2 beschränken kann.

Abschnitt 5

Verfahren

§ 15

Zuständige Behörde

(1) Für die Rückgabe von Unternehmen ist auch in den Fällen der staatlichen Verwaltung ausschließlich das Landesamt zuständig, in dessen Bereich das Unternehmen am 29. September 1990 seinen Sitz (Hauptniederlassung) hatte; im Fall einer früheren Stillegung sein letzter Sitz. Dies gilt auch für die Anträge nach § 6 Abs. 5b, 5c, 6a und 8 des Vermögensgesetzes.

(2) Anträge, die an eine örtlich nicht zuständige Behörde gerichtet werden, bleiben zulässig. Sie sind an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 16

Behandlung staatlicher Beteiligungen

(1) Für die Abwicklung von staatlichen Beteiligungen nach § 6 Abs. 5c des Vermögensgesetzes ist das Landes-

amt zuständig, das für die Rückgabe des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, zuständig ist. Es entscheidet über den Antrag der Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger, wenn und soweit eine Einigung mit dem Verfügungsberechtigten über die staatliche Beteiligung nicht zustande kommt.

(2) Ist eine staatliche Beteiligung entgegen § 6 Abs. 5c des Vermögensgesetzes an einen Berechtigten verkauft worden und macht dieser von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat das nach Absatz 1 zuständige Landesamt auf Antrag des zurückgetretenen Käufers die Rückabwicklung anzuordnen, soweit eine Einigung mit dem Verkäufer der staatlichen Beteiligung nicht zustande kommt.

§ 17

Quorum

(1) Für die Berechnung des Quorums nach § 6 Abs. 1a Satz 2 des Vermögensgesetzes bleibt eine staatliche Beteiligung unberücksichtigt. Macht ein früherer Gesellschafter oder ein früheres Mitglied des Berechtigten oder ein Rechtsnachfolger einen Anspruch wegen Schädigung nach § 6 Abs. 5b des Vermögensgesetzes geltend, so ist er bei der Berechnung des Quorums so zu behandeln, als sei er in seine Rechte wieder eingesetzt. Für die Beschlußfassung treten die Erben von verstorbenen Gesellschaftern in deren Rechte ein. Die Erben können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Die Kapitalkonten von persönlich haftenden Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften sind wie Anteile zu behandeln. Im Zeitpunkt der Schädigung vorhandenes Eigenkapital, das nicht gezeichnetes Kapital war, ist den Kapitalkonten der persönlich haftenden Gesellschafter in deren Verhältnis zuzurechnen, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt. Sind die Kapitalkonten nicht mehr feststellbar, so erfolgt die Zuordnung nach der Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter. Beim Vorhandensein von Kommanditkapital ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist unbekannt oder ungewiß, wer Gesellschafter oder Mitglied des Berechtigten oder Rechtsnachfolger dieser Personen ist oder wo sich diese Personen aufhalten, so wird auf Antrag von Mitberechtigten oder von Amts wegen ein Pfleger nach den §§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt.

§ 18

Antrag auf Rückgabe

(1) Wird ein Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens von einer in § 6 Abs. 6 Satz 1 des Vermögensgesetzes bezeichneten Person gestellt, so gilt der Antrag als für das geschädigte Unternehmen gestellt. Kommt das nach § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes erforderliche Quorum nicht zustande, so ist der Antrag als Antrag auf Entschädigung nach § 6 Abs. 6a Satz 4 des Vermögensgesetzes zu behandeln. Jeder Berechtigte kann statt dessen Entschädigung nach § 6 Abs. 7 des Vermögensgesetzes verlangen.

(2) Ist der Antrag auf Rückgabe eines Unternehmens von einem Anteilseigner des geschädigten Unternehmens gestellt und das erforderliche Quorum erreicht worden, so bleibt die Entscheidung, ob statt dessen die Entschädigung nach § 6 Abs. 6 Satz 3 des Vermögensgesetzes gewählt wird, dem geschädigten Unternehmen als dem Berechtigten vorbehalten.

§ 19

Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Auf die Ausführung des Vermögensgesetzes und dieser Verordnung ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

(2) Zustellungen durch die Behörde werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes bewirkt.

(3) Für Vollstreckungen gilt das Verwaltungs-Vollstrekkungsgesetz entsprechend.

Abschnitt 6
Schlußvorschriften

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juli 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren

Vom 18. Juli 1991

Auf Grund des durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, 3314) eingefügten § 641t Abs. 1 sowie des durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geänderten § 703c Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister der Justiz:

Artikel 1

Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 werden in Nummer 1 nach den Worten „ohne das Vorblatt," die Worte „ohne das Entwurfsblatt," eingefügt; die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
      „4. Berichtigungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen."
   b) Absatz 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
      „(4) Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck soll auf hellrotem Papier ausgeführt werden. Er kann auch als Durchschreibesatz mit einem dritten Blatt für eine von dem Antragsgegner zurückzubehaltende Durchschrift des Widerspruchs versehen werden.
      (5) Die auf den Vorderseiten der Vordrucke enthaltenen maskulinen Personenbezeichnungen können durch feminine Personenbezeichnungen ersetzt werden."
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Angaben nach dem Verbraucherkreditgesetz

Macht ein Kreditgeber oder im Falle der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag geltend, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, so hat der Kreditgeber oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angabe zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung):

‚Anspruch aus Vertrag vom . . . , für den das VerbrKrG gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins . . . %'.

In den Fällen des § 5 des Verbraucherkreditgesetzes genügt die Angabe:

‚Anspruch aus Vertrag, für den das VerbrKrG gilt'."

3. Das Vorblatt, das Entwurfsblatt und Blatt 1 bis 5 des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid und der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Widerspruch erhalten die in Anhang A bestimmte Fassung.

Artikel 2

Vordrucke für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1983 (BGBl. I S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zweitschriften, Ausfertigungen

(1) Die in den Anlagen 3, 4, 6 und 7 bestimmten Vordrucke für den Widerspruch, den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids und die Anträge auf Neuzustellung des Mahn- und des Vollstreckungsbescheids sind mit einer Zweitschrift für die Unterlagen der Partei zu versehen.

(2) Der in Anlage 5 bestimmte Vordruck ist für die dem Antragsteller zu erteilende Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids mit dem Aufdruck „Ausfertigung für den Antragsteller" und für die Zustellung an den Antragsgegner mit dem Aufdruck „Ausfertigung für den Antragsgegner" zu versehen.

§ 3

Zulässige Abweichungen

(1) Folgende Abweichungen von den in den Anlagen 1 bis 7 bestimmten Vordrucken sind zulässig:

1. Berichtigungen, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen;
2. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen, die es, ohne den Inhalt der Vordrucke zu verändern oder deren Verständnis zu erschweren, ermöglichen, für die maschinelle Bearbeitung technische Entwicklungen nutzbar zu machen oder vorhandene technische Einrichtungen weiter einzusetzen;
3. Ausführung in einer Fassung, in die für regelmäßig in größerer Zahl wiederkehrende Fälle gleicher Art die Auswahlfelder, Auswahltexte und Felder für Mehrfachangaben nur in dem für diese Fälle notwendigen Umfang aufgenommen werden. Dies gilt nicht für den in Anlage 3 bestimmten Vordruck für den Widerspruch.

(2) Maßgebend für die Gestaltung der Abweichungen nach Absatz 1 ist die durch Verwaltungsabkommen der

Länder eingerichtete Koordinierungsstelle für Pflege und Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens."

2. Die Anlagen 1 bis 7 werden wie folgt geändert:

a) Die in den Anlagen 1 und 3 bestimmten Vordrucke für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids und den Widerspruch einschließlich der Hinweise zu diesen Vordrucken erhalten die in Anhang B bestimmte Fassung.

b) Die Aufforderungen und Hinweise des Gerichts auf der Vorderseite und der Rückseite des in Anlage 2 bestimmten Vordrucks für den Mahnbescheid und die Hinweise des Gerichts auf der Rückseite des in Anlage 5 bestimmten Vordrucks für den Vollstreckungsbescheid erhalten die Fassung, die Anhang A Anlage 1 Blatt 2 und 5 in den entsprechenden Vordrucken für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren bestimmt.

c) In dem in Anlage 4 bestimmten Vordruck für die Zustellungsnachricht wird der Abschnitt „Ausfüllhinweise" durch folgende Hinweise ersetzt:

„Die Wirkung des Mahnbescheids fällt weg, wenn Sie den Vollstreckungsbescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung des Mahnbescheids beantragen.

Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** in Blockschrift oder mit einer Schreibmaschine aus. In die **Kästchen** mit **schwarzem** Pfeil ist die zutreffende Nummer, in das Kästchen mit **weißem** Pfeil zutreffendenfalls ein × einzutragen. Eine versehentlich unrichtige Eintragung bitte eindeutig ungültig machen oder unmißverständlich berichtigen."

d) In dem in Anlage 4 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids werden in Zeile 7 die Worte „und dgl." gestrichen; in Zeile 16 wird das Feld für die Unterschrift in die rechte, das Feld für die Bezeichnung des Absenders in die linke Zeilenhälfte eingeordnet.

e) In dem in Anlage 6 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Mahnbescheids werden die Ausfüllhinweise und die Hinweise zu Zeile 5 durch folgende Hinweise ersetzt:

„Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** in Blockschrift oder mit einer Schreibmaschine aus.

Zu Zeile 5

Die im Kästchen am Zeilenbeginn anzugebende Schlüssel-Nr. (weitere Schlüssel: 6 = Amtsgericht-Familiengericht, 7 = Kreisgericht-Familiengericht) bezeichnet das Gericht nach der sachlichen Zuständigkeit, die Ortsangabe in dem folgenden Feld nach der örtlichen Zuständigkeit."

f) Der in Anlage 6 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen: In dem Text vor Zeile 5 die Worte „im allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners" und in Zeile 6 die Worte „und dgl.".

In Zeile 5 wird der Katalog der Schlüsselnummern wie folgt gefaßt:

„1 = Amtsgericht
2 = Landgericht
3 = Landgericht-KfH
4 = Kreisgericht
5 = Kreisgericht-KfH".

In Zeile 11 wird das Feld für die Unterschrift in die rechte, das Feld für die Bezeichnung des Absenders in die linke Zeilenhälfte eingeordnet.

g) In dem in Anlage 7 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird der Abschnitt „Ausfüllhinweise" einschließlich der Überschrift durch folgenden Hinweis ersetzt:

„Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** aus. In das Kästchen ist die zutreffende Nummer einzutragen."

h) In dem in Anlage 7 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 4 das Feld für die Unterschrift in die rechte, das Feld für die Bezeichnung des Absenders in die linke Zeilenhälfte eingeordnet.

Artikel 3

Vordrucke für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978), geändert durch § 3 der Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2163), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden" die Worte „oder in denen der Antrag im Ausland zuzustellen ist" eingefügt.
2. § 2 und Anlage 2 werden gestrichen.

Artikel 4

Überleitungsvorschrift

Für das Mahnverfahren sind die bisherigen Vordrucke zu verwenden, wenn der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids vor dem 1. Januar 1992 eingereicht worden ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieser Verordnung treten am 1. Januar 1992 in Kraft, Artikel 3 am Tage nach der Verkündung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Anhang A **Anlage 1**

Vorblatt

– Bitte abtrennen –

Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid

– Nur für Gerichte, die die Mahnverfahren nicht maschinell bearbeiten –

Im gerichtlichen Mahnverfahren können Sie schnell und einfach einen Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid) über eine Geldforderung erwirken, wenn Einwendungen Ihres Antragsgegners nicht zu erwarten sind. Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, sollten Sie prüfen, ob Sie dem Antragsgegner Ihre Forderungen in klarer, übersichtlicher Form in Rechnung gestellt haben. Holen Sie dies nötigenfalls nach. Sonst könnte der Antragsgegner dem Mahnbescheid allein deshalb widersprechen, weil er nicht nachprüfen kann, welche Beträge für welche Leistungen im einzelnen Sie von ihm verlangen.

Ausfüllhinweise

Der Vordrucksatz kann **nur mit einer Schreibmaschine** ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sollte Ihnen eine solche nicht zur Verfügung stehen, trennen Sie bitte das Blatt 1 ab und füllen nur dieses in **Blockschrift** aus. Reichen Sie dann das Blatt 1 und den restlichen Vordrucksatz mit dem Kohlepapier (s. dazu unten unter „Weiteres Verfahren") ein.

Von Ihnen **auszufüllen** sind die **hellen Felder. Die dunkleren** mit Raster unterlegten **Felder bitte nicht beschriften.**

Bei ausnahmsweise **nicht ausreichendem Schreibraum** können Sie ein besonderes Blatt benutzen. Dieses bitte 4fach beifügen und in dem betreffenden Feld auf das Blatt hinweisen.

Zu den Nummern auf Blatt 1 des Vordrucksatzes

① Hier sind Postleitzahl und Ort des **für das Mahnverfahren zuständigen Gerichts** einzutragen. Zuständig ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk der **Antragsteller** seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

② Zur **Bezeichnung des Antragsgegners** in Form der Postanschrift bitte Vorname und Name (wenn nötig auch Beruf, Zusätze wie „Rentner", „jun." u. dgl.) bzw. Firma oder Behördenname sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Zustellpostamt) so genau angeben, daß Verwechslungen ausscheiden. Postfachangabe ist unzulässig.

Bei **Gesellschaften** und **juristischen Personen** (z. B. oHG, KG, GmbH, AG) ist der **Vertretungsberechtigte** im Anschriftenfeld mit anzuführen, und zwar anschließend an die Firma oder den Namen überleitend mit den Worten „vertreten durch ...".

Bei **nicht prozeßfähigen natürlichen Personen** (z. B. Minderjährigen) im Anschriftenfeld nur den gesetzlichen Vertreter (z. B. die Eltern) bezeichnen. Der Antragsgegner wird in diesen Fällen in dem Leerfeld in der Zeile bei ④ bezeichnet (z. B. mit den Worten „gegen Ihren bei Ihnen wohnenden Sohn ..."). Das Wort „Sie" in der Zeile bei ④ ist in diesen Fällen zu streichen.

Richtet sich der Antrag gegen **mehrere Antragsgegner** (z. B. gegen Eheleute), so ist für **jeden der Antragsgegner** ein eigener Vordrucksatz auszufüllen und in dem Kästchen bei ⑭ jeweils die Zahl der ausgefüllten Vordrucksätze (z. B. bei Eheleuten als Antragsgegner die Zahl „2") anzugeben. Im Anschriftenfeld ② wird in jedem Vordrucksatz nur **ein** Antragsgegner bezeichnet. Auf die übrigen Gegner wird in der Zeile bei ④ hingewiesen, und zwar anschließend an das Wort „Sie" mit dem Wort „und...", so daß es z. B. bei Eheleuten in dem Vordrucksatz für den Mann heißt „gegen Sie und Ihre Ehefrau...", in dem Vordrucksatz für die Frau „gegen Sie und Ihren Ehemann...". Beachten Sie bitte auch die weiteren Hinweise unten zu ④ und zu ⑧ unter 1.

Anspruch eines Dritten gegen die Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft: Wenn Sie in Zeile ⑩ für ein etwaiges streitiges Verfahren das Gericht angeben, in dessen Bezirk das gemeinschaftliche Grundstück liegt (§ 29 b der Zivilprozeßordnung), genügt es, einen Vordrucksatz auszufüllen. Bezeichnen Sie bitte in diesem Falle den zustellungsbevollmächtigten Verwalter der Gemeinschaft im Anschriftenfeld ②, die Wohnungseigentümer nach Streichung des Wortes „Sie" in Zeile ④ unter Bezugnahme auf eine 4fach beizufügende Liste mit den Worten „die in anl. Liste bezeichneten Mitglieder der Wohnungseigentümergemeinschaft... (Straße, PLZ, Ort)".

③ Bitte den **Antragsteller** mit Vornamen und Namen bzw. Firma, ferner nach Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort genau bezeichnen, desgleichen etwaigen gesetzlichen Vertreter und Prozeßbevollmächtigten. Eine Bezugnahme auf die Bezeichnung im Anschriftenfeld bei ⑪ ist unzulässig. **Vergessen Sie bitte nicht, Ihr Konto mit Bankleitzahl anzugeben.** Sie können hier auch Ihre Telefonverbindung angeben.

④ Vgl. die Erläuterungen zu ②. **Gesamtschuldnerschaft** (§ 421 BGB) kann **nur bei mehreren Schuldnern** in Betracht kommen; sie kann in der Regel angenommen werden, wenn sich die Antragsgegner gemeinschaftlich zur Zahlung verpflichtet hatten. In diesem Falle können Sie die ganze Forderung einschl. Zinsen und Kosten (s. bei ⑧) gegen jeden Antragsgegner geltend machen, bis die Zahlung bewirkt ist.

⑤ **Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen.**

Typische Bezeichnungen der Hauptforderung sind z. B.:

„Warenkauf wie Rechnung/Kontoauszug vom ..."
„Versicherungsprämien für die Zeit vom... bis..."
„Dienst-/Werkleistung gemäß Rechnung vom..."
„Reparaturen gemäß Rechnung vom..."
„Miete/Pacht für Wohnung/Geschäftsräume in... (Straße, PLZ, Ort) für die Zeit vom... bis..."
„Ärztliche/Zahnärztliche Leistung gemäß Rechnung vom..."
„Lehrgang/Unterricht gemäß Vertrag vom... für die Zeit vom... bis..."
„Darlehnsrückzahlung gemäß Vertrag vom..."
„Schaden aus Unfall/Vorfall vom..."
„Schaden aus Verletzung/Nichterfüllung des Vertrags vom..."
„Rückständiger Unterhalt für die Zeit vom... bis..."
„Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom... bis..."
„Zeitungs-/Zeitschriftenbezug für die Zeit vom... bis..."

Auch sonstige Forderung unverwechselbar, d. h. vor allem mit Zeitangabe, **so genau wie möglich** bezeichnen.

Nur für Kreditgeber oder Zessionar bei Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt: Bitte machen Sie die zusätzlich vorgeschriebene Angabe in der Form „Anspruch aus Vertrag vom..., für den das VerbrKrG gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins... %". Im Falle des § 5 VerbrKrG genügt die Form „Anspruch aus Vertrag, für den das VerbrKrG gilt".

⑥ Bei **mehreren** Hauptforderungen ist deren Gesamtsumme einzutragen; bitte geben Sie die Einzelbeträge in Feld 5 an, soweit es sich bei diesen nicht um Rechnungsposten einer dem Antragsgegner bereits vorliegenden Zusammenstellung (z. B. Rechnung,

– Bitte wenden –

Kontoauszug) handelt. **Zinsen** bitte genau bezeichnen nach dem **Zinsfuß** („... % jährlich/monatlich"), dem **zu verzinsenden Geldbetrag** („aus... DM") und dem **Zeitraum** („vom... bis...", „ab...").

⑦ Als **Nebenforderung** können hier auch für einen zurückliegenden Zeitraum ausgerechnete Zinsen angegeben werden.

⑧ **Kosten des Verfahrens**

[1] Die **Gerichtskosten** – dies sind die **Gerichtsgebühr** und der **Auslagenbetrag von 6 DM** für die Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner – sind **vorauszuentrichten.** Es empfiehlt sich, dafür **Kostenmarken** zu benutzen. Diese sind bei allen Gerichten erhältlich und sollen rechts oben auf Blatt 1 des Vordrucksatzes in dem dafür vorgesehenen Feld aufgeklebt werden. Die Gerichtsgebühr (s. die folgende Tabelle) richtet sich nach dem Wert der Hauptforderung ohne Zinsen und Kosten.

Bei **mehreren Antragsgegnern** (s. oben zu ② und ④) entsteht die Gerichtsgebühr nur einmal, jedoch sind je Antragsgegner 6 DM für die Zustellung hinzuzurechnen und vorauszuentrichten; der Gesamtbetrag (Gerichtsgebühr zuzüglich der Zustellungsauslagen für sämtliche Antragsgegner) ist in jeden Vordrucksatz aufzunehmen.

Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr
500	15,—	3 500	52,50	8 000	93,—
900	16,50	4 000	57,—	8 500	97,50
1 200	21,—	4 500	61,50	9 000	102,—
1 500	25,50	5 000	66,—	9 500	106,50
1 800	30,—	5 500	70,50	10 000	111,—
2 100	34,50	6 000	75,—		
				über 10 000	Gebühr bei Gericht erfragen
2 400	39,—	6 500	79,50		
2 700	43,50	7 000	84,—		
3 000	48,—	7 500	88,50		

Alle Angaben in DM

[3] **Auslagen des Antragstellers** sind z. B. die Kosten dieses Vordrucksatzes und das Porto für die Einsendung an das Gericht.

[3] bis [5] Nur von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen auszufüllen.

⑨ Bitte prüfen Sie, ob Ihr Anspruch von einer Leistung abhängt, die Sie dem Antragsgegner gegenüber noch zu erbringen haben. Zu der Frage müssen Sie sich erklären, Ihr Antrag kann sonst zurückgewiesen werden.

⑩ Das für ein streitiges Verfahren **sachlich** und **örtlich** zuständige Gericht bitte mit Postleitzahl und Ort (z. B. „Amtsgericht in 3000 Hannover." oder „Kreisgericht Cottbus-Stadt in O-7500 Cottbus.") bezeichnen, ggf. auch nach dem Spruchkörper (z. B. „Landgericht-Kammer für Handelssachen in 3000 Hannover."). *Sachlich* zuständig ist für Ansprüche bis 6000 DM, für Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche das **Amts**gericht, sonst grundsätzlich das **Land**gericht. Das **Kreis**gericht ist, unabhängig von der Höhe des Anspruchs, das sachlich zuständige Gericht. *Örtlich* ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt bzw. seinen Sitz hat. Abweichend von diesen Grundsätzen kann eine besondere oder ausschließliche Zuständigkeit gegeben sein. Hierzu sollten Sie im Einzelfall *Rechtsrat* einholen. Haben Sie ein unzuständiges Gericht angegeben, drohen Ihnen *Kostennachteile.*

⑪ Auf die Angaben bei ③ darf nicht Bezug genommen werden. Bitte füllen Sie das Feld in der Form der Postanschrift mit Ihrem Vor- und Nachnamen und Ihrer Anschrift aus. Das Gericht kann dann Blatt 3 und 4 des Vordrucks in Fensterbriefhüllen versenden.

⑫ Anzukreuzen, wenn im Falle des Widerspruchs das streitige Verfahren durchgeführt werden soll.

⑬ Nur von einem Prozeßbevollmächtigten anzukreuzen.

⑭ Nur bei mehreren Antragsgegnern auszufüllen (s. oben letzter Absatz zu ②).

Im **Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnverfahren** wird **über** der Überschrift „Mahnbescheid" das Wort „Urkunden-", „Wechsel-" oder „Scheck-" hinzugefügt. Die Urkunde ist in dem Feld für die Bezeichnung des Anspruchs zu bezeichnen.

Weiteres Verfahren

Sollten Sie den Vordrucksatz durch die Post an das Gericht übermitteln, trennen Sie bitte die einliegenden **Kohlepapierblätter** an dem Abriß (etwa 2 cm unter dem oberen Rand) heraus. Reststreifen bitte in dem Vordrucksatz lassen. Verbleiben die Kohlepapierblätter im Vordrucksatz oder besteht dieser aus selbstdurchschreibendem Papier, **schützen Sie den Vordrucksatz bitte durch eine geeignete Verpackung (Kartoneinlage) vor Durchdrucken während der Übermittlung.**

Vom Gericht erhalten Sie, wenn Ihr Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt ist und keine Schwierigkeiten bei der Zustellung an den Antragsgegner auftreten, zunächst die **Zustellungsnachricht** (siehe rechts oben auf Blatt 3 des Vordrucksatzes).

Wie dann zu verfahren ist, entnehmen Sie dieser Nachricht.

Entwurfsblatt

– Bitte abtrennen –

Der Antrag wird gerichtet an das

Amtsgericht

Plz, Ort

① _____

Geschäftsnummer des Gerichts

② **Antragsgegner**/ges. Vertreter

Plz Ort

– Graue Felder bitte nicht beschriften! –

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

③ **Antragsteller,** ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

④ **macht gegen Sie** ☐ als Gesamtschuldner

⑤ **folgenden Anspruch geltend** (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe) Geschäftszeichen des Antragstellers

⑥ Hauptforderung DM | Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung

⑦ Nebenforderung DM

⑧ Kosten dieses Verfahrens (Summe [1] bis [5]) DM

[1] Gerichtskosten	[2] Auslagen d. Antragst.	[3] Gebühr d. Prozeßbev.	[4] Auslagen d. Prozeßbev.	[5] MwSt. d. Prozeßbe.
DM	DM	DM	DM	DM

⑨ Gesamtbetrag DM **zuzüglich der laufenden Zinsen**

Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung ☐ nicht abhänge. ☐ abhänge, diese aber erbracht sei.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.
Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen **Vollstreckungsbescheid** erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem

⑩ _____

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Rechtspfleger

Antrag

Ort, Datum

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

⑪

Plz Ort

Ich beantrage, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫ ☐ Im Falle des Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens.

⑬ ☐ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich. ☐ Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

⑭ ☐ Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

(leer)

Rückseite des Entwurfsblatts

Der Antrag wird gerichtet an das

Amtsgericht

Plz, Ort

①

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

②

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz Ort

↓ Raum für Kostenmarken/Freistempler (falls nicht ausreichend, unteres Viertel der Rückseite benutzen) →

– Graue Felder bitte nicht beschriften! –

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

③ **Antragsteller,** ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

④ **macht gegen Sie** ☐ als Gesamtschuldner

⑤ **folgenden Anspruch geltend** (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe): Geschäftszeichen des Antragstellers: .....

⑥ Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung					
⑦ Nebenforderung DM						
⑧ Kosten dieses Verfahrens (Summe [1] bis [5]) DM	[1] Gerichtskosten DM	[2] Auslagen d. Antragst. DM	[3] Gebühr d. Prozeßbev. DM	[4] Auslagen d. Prozeßbev. DM	[5] MwSt. d. Prozeßbev. DM	
⑨ Gesamtbetrag DM	zuzüglich der laufenden Zinsen	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung ☐ nicht abhänge. ☐ abhänge, diese aber erbracht sei.				

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.
Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen **Vollstreckungsbescheid** erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.
Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem

⑩ .....

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

..... Rechtspfleger

Antrag

Ort, Datum

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

⑪

Plz Ort

Eingangsstempel des Gerichts

Ich beantrage, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫ ☐ Im Falle des Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens.

⑬ ☐ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich. ☐ Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

⑭ Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

Blatt 1: Antrag und Urschrift

..... Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

(leer)

Rückseite von Blatt 1

Amtsgericht
Plz, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Mahnbescheid

Datum des Mahnbescheids

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

macht gegen Sie

☐ als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung				
Nebenforderung DM					
Kosten dieses Verfahrens (Summe 1 bis 5) DM	1 Gerichtskosten DM	2 Auslagen d. Antragst. DM	3 Gebühr d. Prozeßbev. DM	4 Auslagen d. Prozeßbev. DM	5 MwSt. d. Prozeßbev. DM
Gesamtbetrag DM	**zuzüglich der laufenden Zinsen**	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung ☐ nicht abhänge. ☐ abhänge, diese aber erbracht sei.			

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.
Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen **Vollstreckungsbescheid** erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.
Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Ausgefertigt

gez. Rechtspfleger

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Blatt 2: Ausfertigung für Antragsgegner

Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, daß das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr s o f o r t alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Prüfen Sie bitte auch die umseitige Angabe des Antragstellers zur Zuständigkeit für ein streitiges Verfahren. *Örtlich* ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie wohnen. Abweichend davon kann im Einzelfall eine besondere oder ausschließliche Zuständigkeit gegeben sein. Holen Sie, falls nötig, Rechtsrat ein, wenn Ihnen die Angabe des Antragstellers unrichtig erscheint.

Zahlungen

Zahlungen aufgrund des Mahnbescheids — gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen — sind n u r an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein W i d e r s p r u c h kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer *Schuldnerberatungsstelle* der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Widerspruch

Falls Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, können Sie sich zur Wehr setzen, indem Sie Widerspruch erheben.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Widerspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten.**

Widersprechen Sie dem Mahnbescheid daher nur, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht** oder **wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht** zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller **keinen Anlaß** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend *Rechtsrat* ein, **bevor** Sie den Widerspruch erheben.

Der Widerspruch soll mit einem **Vordruck** der beigefügten Art erhoben werden. Der Vordruck ist bei **jedem** Amtsgericht oder Kreisgericht erhältlich und wird dort, wenn Sie es wünschen, auch ausgefüllt. Zu richten ist der Widerspruch an das Gericht, das den umseitigen Mahnbescheid erlassen hat, n i c h t an das Gericht, vor dem das streitige Verfahren durchzuführen ist.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Widerspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag **beschränken**. Dadurch können Sie sich **Mehr**kosten ersparen.

Weiteres Verfahren nach Widerspruch

Bei rechtzeitigem Widerspruch wird vom Antragsteller regelmäßig ein weiterer Kostenvorschuß angefordert. E r s t nach dessen Zahlung wird die Sache auf seinen Antrag an das umseitig von ihm bezeichnete Gericht abgegeben. Die Abgabe wird Ihnen noch besonders mitgeteilt.

Rückseite von Blatt 2

Amtsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz Ort

Datum des Vollstreckungsbescheids

Zustellungsnachricht an den Antragsteller.

In Ihrer Mahnsache ist dem Antragsgegner der Mahnbescheid an dem aus dem folgenden Vordruckteil ersichtlichen Tag zugestellt worden.

Prüfen Sie, nachdem die mit dem darauffolgenden Tag beginnende Zwei-Wochen-Frist abgelaufen ist, ob der Antragsgegner die Schuld beglichen hat.

Sollte das nicht der Fall sein und sollte auch nicht Widerspruch erhoben sein, können Sie den Erlaß des Vollstreckungsbescheids beantragen.

Verwenden Sie dazu bitte nur diesen Vordruck und beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zugestellt am

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

macht gegen Sie

☐ als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung
Nebenforderung DM	

Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe 1 bis 5) DM	1 Gerichtskosten DM	2 Auslagen d. Antragst. DM	3 Gebühr d. Prozeßbev. DM	4 Auslagen d. Prozeßbev. DM	5 MwSt. d. Prozeßbev. DM

Gesamtbetrag DM — **zuzüglich der laufenden Zinsen**

Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung ☐ nicht abhänge. ☐ abhänge, diese aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

☐ ② wegen vorstehender Beträge | wegen ③

abzüglich gezahlter ④

Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge ⑤

1 Gerichtskost., Auslag. DM	2 Gebühr d. Prozeßbev. DM	3 Auslagen d. Prozeßbev. DM	4 MwSt. d. Prozeßbev. DM	insgesamt (Summe von 1 bis 4) DM	☐ Die Kosten des Verfahrens sind ab Erlaß dieses Bescheids mit 4% zu verzinsen.	Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zugestellt am:

Rechtspfleger

☐ Antragst. ☐ ges. Vertr. ☐ Prozeßbev. wurde VB-Ausf. erteilt am:

Antrag ①

Ort, Datum

Eingangsstempel des Gerichts

Ich beantrage, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Vollstreckungsbescheid zu erlassen.

Der Antragsgegner hat geleistet

⑥ ☐ keine Zahlungen. ☐ nur die oben angegebenen Zahlungen.

⑦ ☐ Die Zustellung des Bescheids soll vom Gericht veranlaßt werden. **Die Auslagen für die Zustellung entrichte ich voraus.**

⑧ ☐ Ich beantrage, mir den Bescheid in Ausfertigung zur Zustellung im Parteibetrieb zu übergeben.

Blatt 3: Zustellungsnachricht, Antrag und Urschrift

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

An das
Amtsgericht

Ausfüllhinweise

Der Vordruck kann **handschriftlich** ausgefüllt werden. Auszufüllen sind die mit den Nummern ① bis ⑧ bezeichneten Felder. **Die dunkleren** (mit Raster unterlegten) **Felder bitte nicht beschriften.**

① **Der Antrag darf erst nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheids** (Zustellungsdatum umseitig) **gestellt werden.** Ist der Tag der Zustellung ein Sonnabend, endet die Frist nicht am Sonnabend der zweiten folgenden Woche, sondern erst mit Ablauf des darauf folgenden nächsten Werktages. Beachten Sie ferner, daß die Wirkung des Mahnbescheids wegfällt, wenn Sie den Vollstreckungsbescheid nicht innerhalb von **sechs Monaten** seit der Zustellung des Mahnbescheids beantragen.

② Hat der **Antragsgegner nichts gezahlt**, sind das Kästchen bei ② und das erste Kästchen bei ⑥ anzukreuzen.

③ Hier kann in anderen Fällen als Teilzahlung (vgl. dazu ④), insbesondere bei **Teilwiderspruch** und **Aufrechnung** durch den Antragsgegner, der Teil des Anspruchs bezeichnet werden, für den der Vollstreckungsbescheid beantragt wird.

④ Hat der **Antragsgegner Teilzahlungen geleistet,** bitte Kästchen ② und das zweite Kästchen bei ⑥ ankreuzen. Die Zahlungen sind in Zeile ④ nach Betrag und Daten ihres Eingangs einzeln (... DM am ..., ... DM am ..., ... DM am ... usw.) zu bezeichnen.

⑤ **Weitere Kosten des Verfahrens**

⑤1 In dieses Feld, falls das Gericht die Zustellung des Vollstreckungsbescheids veranlassen soll (s. dazu unten zu ⑦), bitte den vorauszuentrichtenden **Auslagenbetrag von 6 DM** für die Zustellung eintragen. Etwaige andere Auslagen (z. B. Porto für die Übersendung dieses Antrags an das Gericht) können Sie hinzurechnen. Soll gegen **mehrere Antragsgegner** (vgl. dazu die Erläuterung im Vorblatt zu ④) Vollstreckungsbescheid ergehen, ist in jedes Vordruckblatt der **Gesamt**betrag der für die Zustellung vorauszuentrichtenden Auslagenbeträge einzutragen.

⑤2 bis ⑤4 Nur von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen auszufüllen.

⑥ Vgl. die Erläuterung zu ② und zu ④.

⑦ Wenn Sie wünschen, daß die **Zustellung des Vollstreckungsbescheids** an den Antragsgegner **vom Gericht** veranlaßt wird, ist dieses Feld anzukreuzen. Für die Zustellung ist dann noch ein **Auslagenbetrag von 6 DM vorauszuentrichten.** Sie können den Betrag hierneben auf der Rückseite in **Kostenmarken** aufkleben. Wird die **Zahlung nicht rechtzeitig nachgewiesen,** übermittelt Ihnen das Gericht den Vollstreckungsbescheid zur **Zustellung im Parteibetrieb** (s. dazu den folgenden Hinweis zu ⑧).

⑧ In diesem Fall bleibt es Ihrer Entscheidung vorbehalten, ob Sie die **Zustellung durch einen** dann gegebenenfalls **von Ihnen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher** vornehmen lassen.

Rückseite von Blatt 3

Amtsgericht
Plz, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Antragsgegner/ges. Vertreter

Datum des Vollstreckungsbescheids

Plz Ort

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zugestellt am

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter, Bankverbindung

macht gegen Sie

☐ als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung				
Nebenforderung DM					
Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe 1 bis 5) DM	1 Gerichtskosten DM	2 Auslagen d. Antragst. DM	3 Gebühr d. Prozeßbev. DM	4 Auslagen d. Prozeßbev. DM	5 MwSt. d. Prozeßbev. DM
Gesamtbetrag DM	**zuzüglich der laufenden Zinsen**	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung ☐ nicht abhänge. ☐ abhänge, diese aber erbracht sei.			

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

☐ wegen vorstehender Beträge | wegen

abzüglich gezahlter

Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge				insgesamt		
1 Gerichtskost., Auslag. DM	2 Gebühr d. Prozeßbev. DM	3 Auslagen d. Prozeßbev. DM	4 MwSt. d. Prozeßbev. DM	(Summe von 1 bis 4) DM	Die Kosten des Verfahrens sind ab Erlaß dieses Bescheids mit 4% zu verzinsen. ☐	Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zugestellt am:

gez. ..... Rechtspfleger

Ausgefertigt ..... Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Blatt 4: Ausfertigung für Antragsteller

— Bitte wenden —

Hinweis für den Antragsteller

Der Vollstreckungsbescheid geht Ihnen hiermit in Ausfertigung zu.

Bitte beachten Sie, daß Sie Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung (Gerichtsvollzieher, Lohnpfändung o. ä.) selbst einleiten müssen.

Rückseite von Blatt 4

Amtsgericht
PLZ, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Datum des Vollstreckungsbescheids

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zugestellt am

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigter; Bankverbindung

macht gegen Sie ☐ als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend: Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung				
Nebenforderung DM					
Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe 1 bis 5) DM	1 Gerichtskosten DM	2 Auslagen d. Antragst. DM	3 Gebühr d. Prozeßbev. DM	4 Auslagen d. Prozeßbev. DM	5 MwSt. d. Prozeßbev. DM
Gesamtbetrag DM	**zuzüglich der laufenden Zinsen**	Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung ☐ nicht abhänge. ☐ abhänge, diese aber erbracht sei.			

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

☐ wegen vorstehender Beträge | wegen

abzüglich gezahlter

Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge

1 Gerichtskost., Auslag. DM	2 Gebühr d. Prozeßbev. DM	3 Auslagen d. Prozeßbev. DM	4 MwSt. d. Prozeßbev. DM	insgesamt (Summe von 1 bis 4) DM
				☐

Die Kosten des Verfahrens sind ab Erlaß dieses Bescheids mit 4 % zu verzinsen.

gez. ..... Rechtspfleger

Ausgefertigt ..... Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Blatt 5: Ausfertigung für Antragsgegner

Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, daß das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr sofort alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Zahlungen

Zahlungen — gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen — sind nur an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein Einspruch kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer *Schuldnerberatungsstelle* der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Einspruch

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist **an das Gericht zu richten, das den umseitigen Bescheid erlassen hat,** und muß schriftlich eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder Kreisgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des umseitig bezeichneten Gerichts erklärt, so beachten Sie bitte, daß die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem umseitig bezeichneten Amtsgericht eingehen muß.

Sie haben also, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten.**

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht** oder **wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht** zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller **keinen Anlaß** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend *Rechtsrat* ein, **bevor** Sie den Einspruch einlegen.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Einspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag **beschränken.** Dadurch können Sie sich **Mehr**kosten ersparen.

Anlage 2

Anschrift des Antragsgegners/des Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

An das
Amtsgericht

Hinweis für den Antragsgegner:
Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im Recht sind, und beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Mahnbescheids. Falls Sie Widerspruch erheben, senden Sie bitte Blatt 1 und 2 *dieses Vordrucks ausgefüllt und* unterschrieben *zurück.*

PLZ Ort

Mahnsache	Antragsteller (Name)	Antragsgegner (Name, Vorname)	Datum des Mahnbescheids

Gegen den Mahnbescheid erhebe ich Widerspruch ☐ als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. ☐ als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Der Widerspruch richtet sich gegen
☐ den Anspruch insgesamt.
☐ den nachfolgend bezeichneten Teil des Anspruchs (bitte Teilbetrag der Hauptforderung/Nebenforderung/Zinsen/Kosten genau bezeichnen):

Durchschrift/Abschrift für den Antragsteller füge ich bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsgegners/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Blatt 1: Durchschrift des Widerspruchs

Format: 210 × 192 mm

(leer)

Rückseite von Blatt 1

Anschrift des Antragsgegners/ges. Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

An das
Amtsgericht .....

Hinweis für den Antragsgegner:
Bitte Rückseite dieses Blattes nicht beschriften.

Plz Ort

Mahnsache	Antragsteller (Name)	Antragsgegner (Name, Vorname)	Datum des Mahnbescheids

Gegen den Mahnbescheid erhebe ich Widerspruch ☐ als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. ☐ als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Der Widerspruch richtet sich gegen
☐ den Anspruch insgesamt.
☐ den nachfolgend bezeichneten Teil des Anspruchs (bitte Teilbetrag der Hauptforderung/Nebenforderung/Zinsen/Kosten genau bezeichnen):

Durchschrift/Abschrift für den Antragsteller füge ich bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsgegners/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Blatt 2: Abschrift für Antragsteller

Amtsgericht

Datum

In Ihrer Mahnsache wurde Widerspruch erhoben am:
Der Widerspruch wird Ihnen umseitig mitgeteilt.

Ihr Geschäftszeichen

Die Sache wird an das nach Ihrer Angabe für ein streitiges Verfahren zuständige Gericht abgegeben, **wenn** Sie

☐ die Durchführung des streitigen Verfahrens **beantragen** und

☐ die unten berechneten **weiteren Kosten** vorauszahlen.

☐ Der Widerspruch wird als Einspruch gegen den bereits verfügten Vollstreckungsbescheid behandelt.

Kostenverzeichnis GKG Nr. 1005	DM
Kostenverzeichnis GKG Nr. 1902	DM
Abzüglich	DM
Weitere Kosten	DM

Sie können zahlen mit Kostenmarken/Freistempler oder auf das Konto ↓

☐ Zur Durchführung des streitigen Verfahrens wird die Sache abgegeben an:

Auf Anordnung

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rückseite von Blatt 2

Anhang B **Anlage 1**

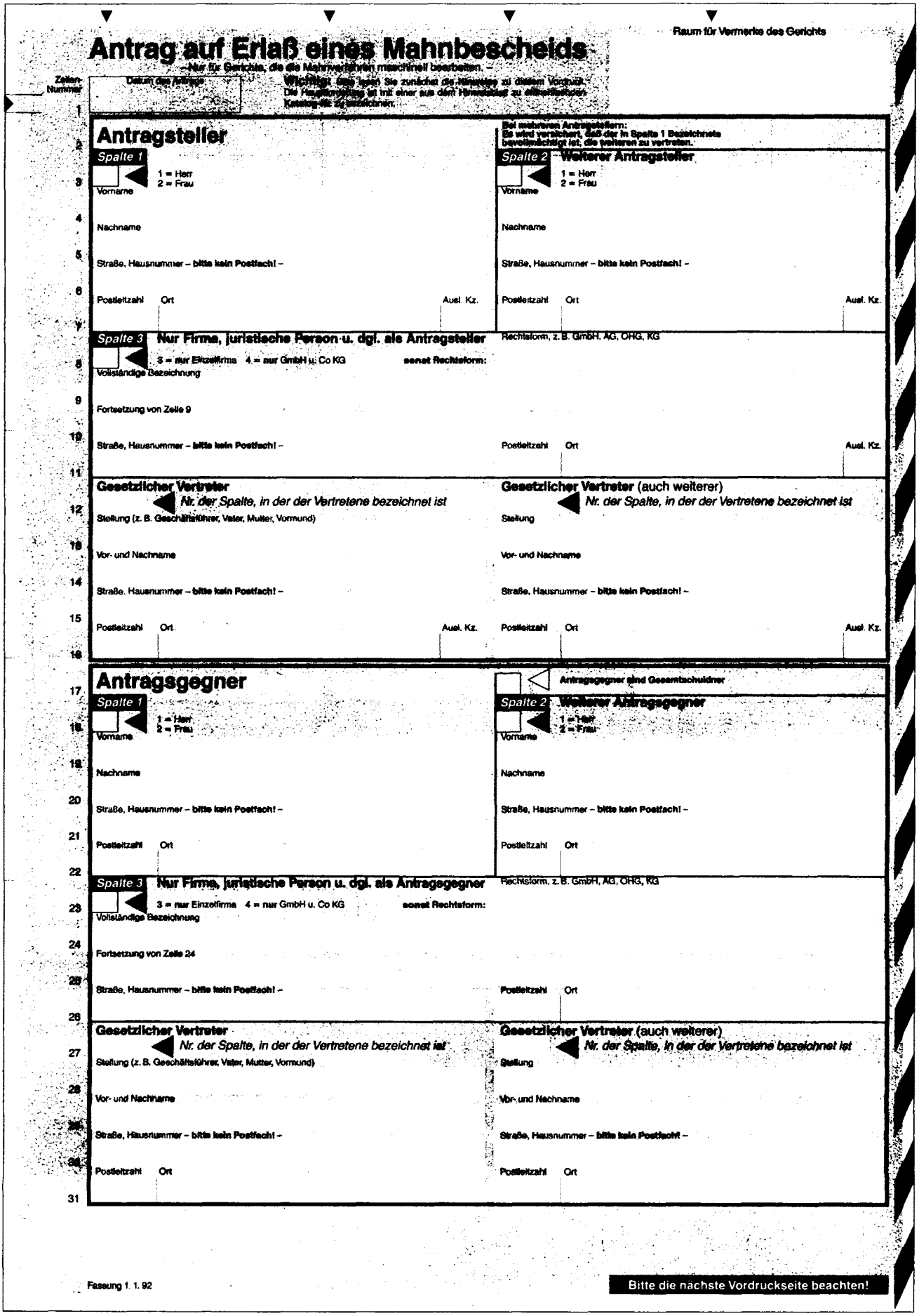

Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids

– Nur für Gerichte, die die Mahnverfahren maschinell bearbeiten. –

Raum für Vermerke des Gerichts

Zeilen-Nummer

Datum des Antrags

Wichtig! Bitte lesen Sie zunächst die Hinweise zu diesem Vordruck. Die Kennzeichnung ist mit einer aus dem Hinweisblatt zu entnehmenden Kennzahl zu bezeichnen.

Antragsteller

Bei mehreren Antragstellern: Es wird versichert, daß der in Spalte 1 Bezeichnete bevollmächtigt ist, die weiteren zu vertreten.

Spalte 1

1 = Herr 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

Spalte 2 Weiterer Antragsteller

1 = Herr 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

Spalte 3 Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsteller

3 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG sonst Rechtsform:

Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG

Vollständige Bezeichnung

Fortsetzung von Zeile 9

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

Antragsgegner

Antragsgegner sind Gesamtschuldner

Spalte 1

1 = Herr 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort

Spalte 2 Weiterer Antragsgegner

1 = Herr 2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort

Spalte 3 Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsgegner

3 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG sonst Rechtsform:

Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG

Vollständige Bezeichnung

Fortsetzung von Zeile 24

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

Postleitzahl Ort

Fassung 1. 1. 92

Bitte die nächste Vordruckseite beachten!

Format: 12" (304,8 mm) mal 210 mm; Papier: holzfrei-weiß, 80 g/m²; Raster: 54er/28%; Aufdruck: grün/schwarz.

Zweite Vordruckseite

Bezeichnung des Anspruchs

I. Hauptforderung – siehe Katalog in den Hinweisen –

Zeilen-Nummer	Katalog-Nr.	Rechnung/Aufstellung/Vertrag oder ähnliche Bezeichnung	Nr. der Rechng./des Kontos u. dgl.	Datum bzw. Zeitraum vom	bis	Betrag DM
32						
33						
34						

Postleitzahl	Ort als Zusatz bei Katalog-Nr. 19, 20, 90	Ausl. Kz.	Vertragsart als Zusatz bei Katalog-Nr. 28
			-Vertrag

35

Sonstiger Anspruch – nur ausfüllen, wenn im Katalog nicht vorhanden – mit Vertrags-/Lieferdatum/Zeitraum vom ... bis ...

36 Fortsetzung von Zeile 36 | Betrag DM

37

38 **Nur bei Abtretung oder Forderungsübergang:** Datum
Früherer Gläubiger – Vor- und Nachname, Firma (Kurzbezeichnung) | Seit diesem Datum ist die Forderung an den Antragsteller abgetreten/auf ihn übergegangen.
Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

39

IIa. Laufende Zinsen

Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Zinssatz %	oder % über Diskontsatz	1 = jährl. 2 = mtl. 3 = tägl.	Nur angeben, wenn abweichend vom Hauptforderungsbetrag aus DM	Ab Zustellung des Mahnbescheids, wenn kein Datum angegeben ab oder vom	bis
40						
41						
42						

IIb. Ausgerechnete Zinsen

Gemäß dem Antragsgegner mitgeteilter Berechnung für die Zeit

vom	bis	Betrag DM

43

III. Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren

Vordruck/Porto Betrag DM	Sonstige Auslagen Betrag DM	Bezeichnung

IV. Andere Nebenforderungen

Mahnkosten Betrag DM	Auskünfte Betrag DM	Bankrücklastkosten Betrag DM	Inkassokosten Betrag DM	Sonstige Nebenforderung Betrag DM	Bezeichnung

44

Ein streitiges Verfahren wäre durchzuführen vor dem

45 ☐ 1 = Amtsgericht, 2 = Landgericht, 3 = Landgericht – KfH, 4 = Kreisgericht, 5 = Kreisgericht – KfH
weitere Schlüssel siehe Hinweise
Postleitzahl | Ort | in

☐ Im Falle eines Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens.

Prozeßbevollmächtigter des Antragstellers

Betrag DM

46 ☐ 1 = Rechtsanwalt, 2 = Rechtsanwälte, 3 = Rechtsbeistand, 4 = Herr, Frau, 5 = Rechtsanwältin, 6 = Rechtsanwältinnen
Vor- und Nachname

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich.

Bei Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand: Anstelle der Auslagenpauschale des § 26 BRAGO werden die nebenstehenden Auslagen verlangt, deren Richtigkeit versichert wird.

☐ Der Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

47 Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – | Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

48 Bankleitzahl | Konto-Nr. | bei der/dem

49

Von Kreditgebern (auch Zessionar) zusätzlich zu machende Angaben bei Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt:

Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektiver Jahreszins	Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektiver Jahreszins	Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektiver Jahreszins

50

Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozeßbevollmächtigten

51

An das Amtsgericht – Mahnabteilung –

Ich beantrage, einen Mahnbescheid zu erlassen und in diesen die Kosten des Verfahrens aufzunehmen.
Ich erkläre, daß der Anspruch von einer Gegenleistung
☐ abhängt, diese aber bereits erbracht ist. ☐ nicht abhängt.

52

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

53 Postleitzahl, Ort

zu Anlage 1

Hinweise zum Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids (Ausfüllhinweise)

Im gerichtlichen Mahnverfahren können Sie schnell und einfach einen Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid) über eine Geldforderung erwirken, wenn Einwendungen Ihres Antragsgegners nicht zu erwarten sind. Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, sollten Sie prüfen, ob Sie dem Antragsgegner Ihre Forderungen in klarer, übersichtlicher Form in Rechnung gestellt haben. Holen Sie dies nötigenfalls nach. Sonst könnte der Antragsgegner dem Mahnbescheid allein deshalb widersprechen, weil er nicht nachprüfen kann, welche Beträge für welche Leistungen im einzelnen Sie von ihm verlangen.

Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** in Blockschrift oder mit einer Schreibmaschine aus. In **Kästchen** mit **schwarzem** Pfeil zutreffende Nummer, in Kästchen mit **weißem** Pfeil zutreffendenfalls ein X eintragen. Mit der **Schreibmaschine** erreichen Sie nach Einstellung der ersten Schreibzeile in zweifacher Grundzeilenschaltung jedes Kästchen unter den angegebenen Tabulatorstellen. Eine versehentlich unrichtige Eintragung bitte eindeutig ungültig machen oder unmißverständlich berichtigen.

Die im Vordruck vorgesehenen Angaben entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Nähere Angaben können im automatisierten Verfahren nicht berücksichtigt werden: Fügen Sie deshalb dem Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids **keine Beweismittel** (z. B. Belege) bei, **sie müßten Ihnen ungeprüft zurückgesandt** werden.

Wenn der im Vordruck vorgesehene Raum nicht ausreicht, können Sie weitere *Antragsteller, Antragsgegner, gesetzliche Vertreter, Hauptforderungen, Zinsen, Nebenforderungen* und *Prozeßgerichte bei mehreren Antragsgegnern* auf einem gesonderten Blatt aufführen. Machen Sie die Angaben in der Reihenfolge und Systematik des Vordrucks und verwenden Sie bitte zur jeweiligen Kennzeichnung die im Vordruck enthaltenen Abschnittsüberschriften. Ergänzungsblatt mit dem Vordruck bitte *fest* verbinden.

Antragsteller, Antragsgegner *(Zeilen 2 bis 31)*

In den mit *Spalte 1 und 2* überschriebenen Feldern können jeweils zwei *natürliche Personen (Herr, Frau)* als Antragsteller (Zeilen 3 bis 7) bzw. Antragsgegner (Zeilen 18 bis 22) bezeichnet werden. Das mit *Spalte 3* überschriebene Feld ist der Bezeichnung von *Firmen, juristischen Personen u. dgl.* als Antragsteller (Zeilen 8 bis 11) bzw. Antragsgegner (Zeilen 23 bis 26) vorbehalten. Nicht in Spalte 3, sondern mit den *einzelnen Partnern* in Spalte 1, 2 zu bezeichnen ist die als solche nicht parteifähige *BGB-Gesellschaft.*

Nur für Ehegatten: Bei gleichem Namen und gleicher Anschrift genügen zur Bezeichnung des anderen Ehegatten in Spalte 2 die Angabe Herr bzw. Frau und die Eintragung des Vornamens.

Nur für Firma, juristische Person u. dgl.: In Spalte 3 dient die Angabe in der jeweils ersten Zeile (Zeile 8 bzw. 23) der maschinellen Unterscheidung der Firma des Einzelkaufmanns *(Einzelfirma)* von der **GmbH u. Co KG** und von sonstigen mit ihrer **Rechtsform** zu bezeichnenden Parteien. Bitte verwenden Sie bei Angabe der Rechtsform die gebräuchlichen Abkürzungen: *e. V., OHG, KG, GmbH, AG, e. G, VVaG usw.*

Nur für Einzelfirma: In Zeile 9, 10 bzw. 24, 25, wenn im Firmennamen nicht enthalten, bitte auch Vor- und Nachnamen des Inhabers angeben.

Nur für GmbH u. Co KG u. ä.: Bitte tragen Sie die **KG** in Spalte 3, die **GmbH** (ohne die Angabe Herr/Frau) in Spalte 1 oder 2 und den **gesetzlichen Vertreter der GmbH** (Geschäftsführer) in Zeile 12 bis 16 bzw. 27 bis 31 ein. Verfahren Sie in gleicher Weise bei AG u. Co KG, bei OHG u. Co KG usw.; tragen Sie jedoch in diesen Fällen die Rechtsform bitte in Zeile 8 bzw. 23 ein.

Nur für Partei kraft Amtes: Bitte die Partei kraft Amtes in Spalte 1 oder 2, das betreute Vermögen in Zeile 9 bis 11 bzw. Zeile 24 bis 26, die Funktion (z. B. Konkursverwalter, Nachlaßverwalter) in Zeile 8 bzw. Zeile 23 unter Rechtsform eintragen.

Nur bei gesetzlicher Vertretung: Bitte geben Sie in Zeile 15, 16 bzw. Zeile 30, 31 Straße und Ort nur an, wenn diese Angaben von der Anschrift des Vertretenen abweichen. Bei mehreren Antragstellern oder Antragsgegnern bitte in Zeile 12 bzw. Zeile 27 die Nummer der Spalte eintragen, in der der Vertretene bezeichnet ist.

Nur bei mehreren Antragstellern: Soll abweichend von der vorgedruckten Erklärung in Zeile 2 keiner der Antragsteller zur Vertretung der weiteren Antragsteller berechtigt sein, so teilen Sie dies bitte auf einem besonderen, mit dem Vordruck fest verbundenen Blatt mit.

Wohnungseigentümer als Antragsteller: Ersten und zweiten Wohnungseigentümer bitte in Spalte 1, 2 bezeichnen, die weiteren in einer mit dem Antrag fest verbundenen Liste. Den *zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs ermächtigten* Verwalter (nat. oder jur. Person) **stets** in Spalte 3 eintragen, und zwar in Zeile 8 unter Rechtsform seine Funktion *(Verwalter, Verwalterin),* ggf. zusammen mit der Rechtsform (z. B. *GmbH-Verwalterin*), in Zeile 9, 10 Vor- und Nachnamen bzw. vollständigen Namen der jur. Person, in Zeile 11 die Anschrift und in Zeile 12 bis 16 den gesetzlichen Vertreter einer in Spalte 3 bezeichneten Verwaltungsgesellschaft. Ist der Verwalter zur Geltendmachung des Anspruchs in *eigenem* Namen ermächtigt (Prozeßstandschaft), sind die Wohnungseigentümer nicht zu bezeichnen. **Ansprüche Dritter gegen die Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft:** Bei Wahl des in Zeile 45 anzugebenden gemeinsamen Gerichtsstandes für ein etwaiges streitiges Verfahren (§ 29b ZPO) bezeichnen Sie bitte, wie vorstehend (Satz 1, 2) beschrieben, im Abschnitt „Antragsgegner" die Wohnungseigentümer in Spalte 1, 2 und einer Liste, den zustellungsbevollmächtigten Verwalter in Spalte 3.

Nur für Antragsteller mit Wohnsitz/Sitz im Ausland: In Zeile 7, 11, 16 bitte das Nationalitätskennzeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr angeben. Bitte beachten Sie die Zuständigkeit des Amtsgerichts *Schöneberg* in Berlin.

Zusatz zum Nachnamen des Antragsgegners: In Zeile 20 können dem Nachnamen nach einem Komma der *Beruf* oder andere Zusätze wie *sen., jun.* hinzugefügt werden, soweit dies zur Vermeidung von Personenverwechselungen bei der Zustellung nötig ist.

Bezeichnung des Anspruchs *(Zeilen 32 bis 44)*

Haupt- und Nebenforderungen müssen gesondert und einzeln bezeichnet werden.

Hauptforderung *(Zeilen 32 bis 39)*

Zur Bezeichnung Ihrer Hauptforderung tragen Sie bitte aus dem Hauptforderungskatalog (siehe Rückseite dieser Hinweise) die zutreffende **Katalog-Nr.** in die erste Spalte der Zeile 32 ein. In der zweiten Spalte geben Sie an, in welcher Form Sie Ihre Forderung dem Antragsgegner mitgeteilt haben (z. B. »Rechnung«, »Mahnung«, »Kontoauszug«). Sie können eine allgemein verständliche Abkürzung eintragen. Für eine etwaige Rechnungs- oder Kontonummer ist in der Zeile die dritte Spalte und für das Datum die vierte Spalte vorgesehen. Wenn Sie einen Anspruch für einen bestimmten Zeitraum geltend machen (z. B. Miete für die Zeit vom ... bis ...), ist in der vierten Spalte (»vom«) der Beginn dieses Zeitraums und in der vorletzten Spalte (»bis«) dessen Ende einzutragen. In der letzten Spalte folgt der Betrag der Hauptforderung. Die Zeilen 33 und 34 sind für weitere Hauptforderungen vorgesehen. In Zeile 36, 37 soll nur eine Hauptforderung eingetragen werden, die im Katalog nicht aufgeführt ist.

Nur für Urkundenmahnverfahren: Tragen Sie bitte bei Wahl dieser besonderen Verfahrensart in Zeile 36 das Wort *»Urkundenmahnverfahren«* ein und bezeichnen Sie anschließend die Urkunde sowie die Hauptforderung mit Datum und Betrag.

Nur für Scheck- und Wechselmahnverfahren: Die Hauptforderung in Zeile 32 bis 34 bitte mit entsprechender Nummer des Hauptforderungskatalogs (Nr. 30 bis 32) bezeichnen und zusätzlich in Zeile 36 das Wort *»Scheckmahnverfahren«* bzw. *»Wechselmahnverfahren«* eintragen.

Laufende Zinsen *(Zeilen 40 bis 42)*

Machen Sie Zinsen geltend, so tragen Sie bitte die **Zeilennummer** (32, 33, 34 oder 36) der Hauptforderung, für die Sie Zinsen fordern, in die dafür vorgesehenen Spalten ein. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn Sie für eine Hauptforderung oder einen Teil davon unterschiedliche Zinssätze geltend machen wollen; wiederholen Sie für jeden Zinssatz die **Zeilen-Nr.** der betreffenden Hauptforderung.

In die Spalte »ab oder vom« ist dann eine Datumsangabe einzutragen, wenn Sie Zinsen geltend machen wollen, die vor der Zustellung des Mahnbescheids entstanden sind. Wenn Sie die Spalte »ab oder vom« nicht ausfüllen, wird vom Zustellungsdatum des Mahnbescheids als Zeitpunkt des Zinsbeginns ausgegangen. Zusätzlich ist eine Datumsangabe »bis« nur erforderlich, wenn Sie Zinsen von verschiedenen Hauptforderungsteilen oder mit unterschiedlichen Prozentsätzen über mehrere Zeiträume geltend machen wollen.

Aus den von Ihnen in Zeile 40, 41 und 42 gemachten Angaben werden die Zinsbeträge maschinell errechnet, und zwar bis zum Tage des Erlasses des Mahnbescheids. Soweit Sie einen Prozentsatz über dem jeweils gültigen Diskontsatz geltend machen, wird diese Berechnung allerdings nicht vorgenommen.

Ausgerechnete Zinsen *(Zeile 43 erste Hälfte)*

Sie können die Zinsen auch für verschiedene Zeiträume, verschiedene Hauptforderungen und unterschiedliche Zinssätze ausrechnen und hier eintragen. **Bitte teilen Sie die Berechnung – falls nicht bereits geschehen – dem Antragsgegner mit** (siehe allg. Hinweis oben erster Absatz).

Zweite Seite der Hinweise

Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren
(Zeile 43 zweite Hälfte)

Die in den Mahnbescheid aufzunehmenden Gerichts- und Anwaltskosten (Rechtsbeistandskosten) berechnet das Gericht. Hier sind daher *nur andere Auslagen* des Antragstellers anzugeben, und zwar *nur solche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Mahnverfahrens stehen* und *zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.*

Andere Nebenforderungen *(Zeile 44)*

Hier können Sie insbes. durch den Verzug des Antragsgegners entstandene *vorgerichtliche* Kosten angeben.

Bezeichnung des für ein streitiges Verfahren zuständigen Gerichts *(Zeile 45)*

Die im Kästchen am Zeilenbeginn anzugebende Schlüssel-Nr. (weitere Schlüssel: 6 = Amtsgericht-Familiengericht, 7 = Kreisgericht-Familiengericht) bezeichnet das Gericht nach der **sachlichen,** die Ortsangabe in dem folgenden Feld nach der **örtlichen** Zuständigkeit. *Sachlich* zuständig ist für Ansprüche bis 6000 DM, für Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche das Amtsgericht, sonst grundsätzlich das Landgericht. Das Kreisgericht ist, unabhängig von der Höhe des Anspruchs, das sachlich zuständige Gericht. *Örtlich* ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt bzw. seinen Sitz hat. Abweichend von diesen Grundsätzen kann eine *besondere* oder *ausschließliche* Zuständigkeit begründet sein. Hierzu sollten Sie im Einzelfall *Rechtsrat* einholen. Haben Sie ein unzuständiges Gericht angegeben, drohen Ihnen *Kostennachteile.*

Prozeßbevollmächtigter *(Zeilen 46 bis 49)*

Nur für Rechtsanwalt und Rechtsbeistand: Ihre in den Mahnbescheid aufzunehmende gesetzliche Vergütung berechnet das Gericht. Wenn Sie Vergütung für die Geltendmachung eines *eigenen Anspruchs* verlangen, so tragen Sie sich bitte – ohne die Zeilen 3 bis 16 auszufüllen – nur in Zeile 46 bis 49 ein.

Nur für juristische Person als Rechtsbeistand: Bitte beantragen Sie eine Kennziffer bei dem für das Mahnverfahren zuständigen Gericht.

Anspruch nach dem VerbrKrG *(Zeile 50)*

In der Zeile muß sich *nur* der *Kreditgeber,* bei abgetretenem Anspruch der *Zessionar,* erklären. Einzutragen sind die *Zeilen-Nr. der Hauptforderung,* der nach dem VerbrKrG anzugebende *effektive* oder *anfängliche effektive Jahreszins* und das *Datum des Vertrages,* in den Fällen des § 5 VerbrKrG (Überziehungskredit) *nur* die *Zeilen-Nr. der Hauptforderung.*

Gegenleistung *(Zeile 52)*

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Anspruch von einer Leistung abhängt, die Sie dem Antragsgegner gegenüber noch zu erbringen haben. Zu der Frage müssen Sie sich erklären, Ihr Antrag kann sonst zurückgewiesen werden.

Zuständigkeit für das Mahnverfahren *(Zeile 53)*

Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz/Sitz hat. Bitte beachten Sie die im Lande geltenden Verordnungen, die die Mahnverfahren aus den Bezirken mehrerer oder aller Amtsgerichte des Landes einem bestimmten Gericht zuweisen. Haben Sie Ihren Wohnsitz/Sitz im Ausland, ist für das Mahnverfahren das Amtsgericht *Schöneberg* in Berlin zuständig.

Hauptforderungs-Katalog

Die Hinweise in Klammern bitte unbedingt beachten.

Bezeichnung	Katalog-Nr.
Anzeigen in Zeitungen u. ä.	1
Ärztliche oder zahnärztliche Leistung	2
Bürgschaft	3
Darlehensrückzahlung	4
Dienstleistungsvertrag (Keine Ansprüche aus Arbeitsvertrag – Zuständigkeit des Arbeitsgerichts)	5
Frachtkosten	6
Geschäftsbesorgung durch Selbständige (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater)	7
Handwerkerleistung	8
Heimunterbringung	9
Hotelkosten (z. B. Übernachtung, Verzehr, Getränke)	10
Kaufvertrag	11
Kontokorrentabrechnung	12
Krankenhauskosten – Pflege/Behandlung	13
Lagerkosten	14
Leasing/Mietkauf	15
Lehrgangs-/Unterrichtskosten	16
Miete für Geschäftsraum einschl. Nebenkosten	17
Miete für Kraftfahrzeug	18
Miete für Wohnraum einschl. Nebenkosten (PLZ und Ort der Wohnung sind im Vordruck Zeile 35 einzutragen. Wollen Sie die Nebenkosten getrennt geltend machen, siehe Katalog-Nr. 20.)	19
Mietnebenkosten – auch Renovierungskosten – (Falls keine Miete geltend gemacht wird, sind PLZ und Ort der Wohnung im Vordruck Zeile 35 einzutragen.)	20
Miete (sonstige)	21
Mitgliedsbeitrag	22
Pacht	23

Bezeichnung	Katalog-Nr.
Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar	24
Rentenrückstände	25
Reparaturleistung	26
Rückgriff aus Versicherungsvertrag wegen Unfall/Vorfall	27
Schadenersatz aus -Vertrag (Die Vertragsart ist im Vordruck Zeile 35 zweite Hälfte einzutragen.)	28
Schadenersatz aus Unfall/Vorfall	29
Scheck/Wechsel (Fügen Sie bitte keine Scheck-/Wechselabschrift bei.)	30
Scheck-/Wechselprovision (1/3 %) in DM	31
Scheck-/Wechselunkosten – Spesen/Protest in DM –	32
Schuldanerkenntnis	33
Speditionskosten	34
Tilgungs-/Zinsraten	35
Überziehung des Bankkontos (Konto-Nr. in Zeile 32 – 34 in der 3. Spalte angeben.)	36
Ungerechtfertigte Bereicherung	37
Unterhaltsrückstände	38
Vergleich, außergerichtlicher	39
Vermittlungs-/Maklerprovision (nicht aus Ehemaklervertrag)	40
Versicherungsprämie/-beitrag	41
Versorgungsleistung – Strom, Wasser, Gas, Wärme – (Abn./Zähler-Nr. in Zeile 32 – 34 in der 3. Spalte eintragen.)	42
Warenlieferungen	43
Wechsel (siehe Scheck)	
Werkvertrag/Werklieferungsvertrag	44
Wohngeld/Hausgeld für Wohnungseigentümergemeinschaft (PLZ und Ort des Wohnungseigentums sind im Vordruck in Zeile 35 einzutragen.)	90
Zeitungs-/Zeitschriftenbezug	45
Zinsrückstände/Verzugszinsen (Gilt nur für Zinsen, bei denen die zugrundeliegende Forderung nicht gleichzeitig geltend gemacht wird. Zinsen in diesen Fällen nicht in Zeile 40 – 43 bezeichnen.)	46

Anlage 3

Mahnsache

Antragsteller: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung

gegen

Antragsgegner: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung

wegen

Zeilen-Nummer

Datum des Widerspruchs	Geschäftsnummer des Gerichts

1

An das
Amtsgericht
– Mahnabteilung –
Postfach

Postleitzahl, Ort

Hinweis für den Antragsgegner
Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im Recht sind, und beachten Sie die Hinweise des Gerichts zum Mahnbescheid.

Widerspruch

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2 ☐ ◁ Ich widerspreche dem Anspruch **insgesamt.**

3 ☐ ◁ Ich widerspreche nur einem **Teil** des Anspruchs, und zwar

der Hauptforderung wegen eines Teilbetrages von	den Zinsen	den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen	den Verfahrenskosten	den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von
DM	☐ ◁ insgesamt.	% jährlich	☐ ◁ insgesamt.	DM
einschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten.				

4

Nur bei Änderung der Anschrift des Antragsgegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – Postleitzahl Ort

5

Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund) Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

6

Vor- und Nachname Postleitzahl Ort

7

Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners.
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

☐ ◀ 1 = Rechtsanwalt 4 = Herr, Frau
2 = Rechtsanwälte 5 = Rechtsanwältin
3 = Rechtsbeistand 6 = Rechtsanwältinnen

8

Vor- und Nachname

9

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – Postleitzahl Ort

10

Geschäftszeichen des Antragsgegners/Prozeßbevollmächtigten

11

Bezeichnung des Absenders

Unterschrift des Antragsgegners bzw. seines ges. Vertreters oder Prozeßbevollmächtigten

12

Fassung 1.1.92

Bitte Hinweise zu diesem Vordruck beachten!

Format 12" (304,8 mm) mal 210 mm, Papier holzfrei weiß 80 g/m², Raster 54er/28%, Aufdruck braun/schwarz

zu Anlage 3

Hinweise zum Vordruck für den Widerspruch

Bitte lesen Sie zunächst die Hinweise des Gerichts zu dem Mahnbescheid.

Beim **Ausfüllen** bitte auf Lesbarkeit der Angaben achten. In die **Kästchen** mit **weißem Pfeil** soll zutreffendenfalls ein X, in das Kästchen mit **schwarzem** Pfeil die zutreffende Nummer eingetragen werden. Eine versehentlich unrichtige Eintragung bitte eindeutig ungültig machen oder unmißverständlich berichtigen.

Datum des Widerspruchs, **Geschäftsnummer** des Gerichts *(Zeile 1)*

In dem mit dem Mahnbescheid übersandten Vordruck ist die Geschäftsnummer bereits ausgedruckt. Falls Sie einen anderen Vordruck benutzen, vergessen Sie nicht, in diesen die Geschäftsnummer einzutragen.

Gesamtwiderspruch *(Zeile 2)*

Wenn Sie gegen den Anspruch insgesamt Widerspruch erheben wollen (Gesamtwiderspruch), kreuzen Sie **nur** das Kästchen in Zeile 2 an. Die Felder der Zeilen 3 und 4 (Teilwiderspruch) dürfen Sie in diesem Fall nicht ausfüllen.

Der von Ihnen unterschrieben eingereichte Vordruck wird auch dann als Gesamtwiderspruch behandelt, wenn Sie die Zeilen 2 bis 4 gänzlich unausgefüllt lassen.

Teilwiderspruch *(Zeilen 3 und 4)*

Bei Teilwiderspruch bitte außer Zeile 3 auch das zutreffende Feld in Zeile 4 ausfüllen. In dem dritten Feld der Zeile 4 können Sie zur Bezeichnung des *nichtbestrittenen* Teils des Zinsfußes auch einen vom jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank abhängigen Zinssatz in der Kurzschreibweise *D+x* (Beispiel: *D+2* = 2% über Diskontsatz) angeben.

Soweit sich der Teilwiderspruch durch Angaben in der Zeile 4 nicht zutreffend darstellen läßt, bezeichnen Sie bitte den Teil des Anspruchs, dem Sie widersprechen wollen, **genau** auf einem **besonderen Blatt.** Dieses mit dem Vordruck bitte **fest verbinden.**

Anschrift des Antragsgegners *(Zeile 5)*

Nur ausfüllen, wenn Ihre Anschrift im Mahnbescheid nicht richtig angegeben ist.

Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners *(Zeilen 6 und 7)*

Nur ausfüllen, wenn der Antragsgegner nicht prozeßfähig ist. Bei im übrigen richtiger Bezeichnung im Mahnbescheid genügt Angabe des Vor- und Nachnamens des gesetzlichen Vertreters.

Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners *(Zeilen 8 bis 10/11)*

Nur ausfüllen, wenn sich der Antragsgegner durch einen Prozeßbevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) vertreten läßt.

Unterschrift, Absender *(Zeile 12)*

Bitte vergessen Sie nicht, den Vordruck in dieser Zeile zu unterschreiben. **Ohne Unterschrift ist der Widerspruch unwirksam.** Für die Absenderangabe können Sie einen Stempel verwenden.

Verordnung zur weiteren Aussetzung der Gebührenerhebung für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Vom 19. Juli 1991

Auf Grund des § 1a Abs. 2 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), der durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Gebühr für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen wird über den 30. Juni 1991 hinaus nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Sie tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine rechtliche Regelung, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, getroffen oder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 ein Urteil, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, verkündet hat. Der Bundesminister für Verkehr gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juli 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 16. Juli 1991 (BGBl. I S. 1535) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 3 muß der Eingangssatz des eingefügten § 36 richtig wie folgt lauten:

„Anstelle der in Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 997) aufgeführten Maßgaben gelten bis zum 31. Dezember 1992 folgende Bestimmungen:".

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 6. 91	Einhundertfünfte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig) 96-1-2-105	4521	(126	11. 7. 91)	25. 7. 91

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 18, ausgegeben am 4. Juli 1991

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 91	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Jute-Organisation	766
2. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-gambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	788
24. 5. 91	Bekanntmachung des deutsch-mauritanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	789
28. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	791
28. 5. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	791
3. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	792
4. 6. 91	Bekanntmachung des deutsch.philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	792
4. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	794
10. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	795
10. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	795
10. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weuträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	796

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 19, ausgegeben am 11. Juli 1991

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 91	**Gesetz zu dem Vertrag vom 9. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik**	798
10. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	810
12. 6. 91	Bekanntmachung des deutsch-samoanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	810
14. 6. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	812

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1708/91 des Rates zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Beihilfe für kleine Erzeuger im Rahmen der Mitverantwortung im Sektor Getreide	L 162/10	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1709/91 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/11	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1710/91 des Rates zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1991/92	L 162/12	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1711/91 des Rates zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1991/92 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises	L 162/13	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1712/91 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/14	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1713/91 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/15	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1714/91 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1991/92	L 162/16	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1715/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen	L 162/17	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise	L 162/18	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1717/91 des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/21	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1718/91 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/23	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1719/91 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Vermarktung von Präferenzzucker in der Gemeinschaft in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92	L 162/25	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 162/27	26. 6. 91

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1721/91 des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sowie der garantierten Höchstmenge	L 162/29	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1722/91 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/31	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1723/91 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/33	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1724/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 162/35	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1725/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 162/37	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1726/91 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/38	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1727/91 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/39	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1728/91 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/40	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1729/91 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 162/42	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1730/91 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 163/1	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1731/91 des Rates zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge für Baumwolle sowie des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 163/2	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1732/91 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie der für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Beträge im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 163/3	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1733/91 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1991/92	L 163/5	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 163/6	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1735/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	L 163/9	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1736/91 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 163/10	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1737/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	L 163/11	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1738/91 des Rates zur Festsetzung der für die Ernte 1991 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete sowie der Höchstgarantiemengen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90	L 163/13	26. 6. 91

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1739/91 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1992/93 und 1993/94	L 163/37	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1740/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	L 163/39	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über eine gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 163/41	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1742/91 des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1992 anwendbaren Grundpreises und Leitniveaus für Schaffleisch sowie ihrer jahreszeitlichen Anpassung	L 163/42	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1743/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 hinsichtlich der Höhe der ab dem Wirtschaftsjahr 1992 zu gewährenden Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung	L 163/44	26. 6. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1744/91 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	L 163/45	26. 6. 91
20. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1753/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates hinsichtlich der Berichtigung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik infolge der Festsetzung neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurse in Ecu bestimmten Beträge	L 157/18	21. 6. 91
14. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1765/91 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien sowie zwischen Spanien und Drittländern	L 158/28	22. 6. 91
14. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1766/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Portugal sowie zwischen Portugal und Drittländern	L 158/36	22. 6. 91
14. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1767/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3814/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel zwischen Spanien und Portugal	L 158/42	22. 6. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1768/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 158/49	22. 6. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1769/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 158/51	22. 6. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1771/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Sonnenblumenöl an Rumänien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates	L 158/54	22. 6. 91
19. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1781/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	L 160/5	25. 6. 91
24. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1785/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 398/91	L 160/13	25. 6. 91

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1786/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1017/91	L 160/17	25. 6. 91
24. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1787/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 160/21	25. 6. 91
24. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1788/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1018/91	L 160/24	25. 6. 91
24. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1792/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 160/31	25. 6. 91
24. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1796/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 160/40	25. 6. 91
28. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1930/91 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1569/77 und (EWG) Nr. 1570/77 hinsichtlich der für die Übernahme von Getreide durch die portugiesische Interventionsstelle geltenden Bedingungen	L 174/7	3. 7. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1931/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	L 174/9	3. 7. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1932/91 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1514/91	L 174/11	3. 7. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1933/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1512/91	L 174/13	3. 7. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1940/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 mit Übergangsmaßnahmen für die Bezeichnung bestimmter Qualitätsweine b. A.	L 174/28	3. 7. 91
13. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 175/1	4. 7. 91
	Andere Vorschriften		
19. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1748/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8523 und 8524 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 157/8	21. 6. 91
19. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1749/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9503 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 157/9	21. 6. 91
19. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1750/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 157/10	21. 6. 91
19. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1751/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 157/14	21. 6. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
19. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1752/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 157/16	21. 6. 91
17. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1757/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine und Schaumweine mit Ursprung in Österreich	L 158/1	22. 6. 91
17. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1758/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 599/91 über eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln der Gemeinschaft in die Sowjetunion	L 158/4	22. 6. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1770/91 der Kommission über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen	L 158/52	22. 6. 91
25. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1799/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Lieferung von Säuglings- und Kleinkindernahrung im Rahmen als Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Bevölkerung der Sowjetunion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates	L 161/5	26. 6. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1946/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 175/10	4. 7. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1947/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 30 mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 175/14	4. 7. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1948/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Polen und Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 175/15	4. 7. 91
2. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1949/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 175/16	4. 7. 91